5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geldersheim im Bereich „Conn Barracks“
Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geldersheim im Bereich „Conn Barracks“

Mit Bescheid vom 19.10.2026, Az.: 40-610/2/2-132, hat das Landratsamt Schweinfurt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim im Bereich „Conn Barracks“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Conn Barracks“ wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Geldersheim, Würzburger Straße 18, 97505 Geldersheim, Zi.Nr. 6, während der allgemeinen Dienststunden Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und Montag u. Donnerstag: 13:00 - 17:00 Uhr und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter https://www.geldersheim.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung/5-aenderung-des-flaechennutzungsplanes.html in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetlandesportal des Freistaats Bayern, unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Geldersheim, den 20.10.2026

gez.
Hemmerich
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerken:
Homepage am: 23.10.2026
Amtskästen angeschlagen am: 23.10.2026 abgenommen am 27.11.2026